



Konstitution der Landesarbeitsgemeinschaften der FREIE WÄHLER Hessen

Präambel

Landesarbeitsgemeinschaften (LAG) der FREIE WÄHLER Hessen entwickeln die inhaltliche und politische Arbeit innerhalb der Landesvereinigung sowie die Zusammenarbeit mit außerparteilichen (Fach-)Verbänden, Initiativen und Institutionen.

Sie sind eine Einrichtung der Landesvereinigung.

§1 Stellung der Landesarbeitsgemeinschaften innerhalb der Landesvereinigung

(1) Die LAG beraten über die Weiterentwicklung der FREIE WÄHLER Programmatik in Vorbereitung auf Wahlkämpfe aber auch im politischen Tagesgeschäft.

(2) LAG werden vom Landesvorstand in Beratungen über Strategie und Wahlkampf in einem transparenten Verfahren einbezogen.

(3) Die LAG besitzen Antragsrecht auf Landesparteitagen.

§2 Arbeitsrahmen

Die Landesarbeitsgemeinschaften sind das innerparteiliche Experten-Gremium der FREIE WÄHLER Hessen, welche den Landesvorstand berät.

Sie

- arbeiten an der Weiterentwicklung der politischen Programmatik der FREIE WÄHLER Hessen;
- verfolgen das politische Geschehen in Hessen in den diversen Gremien z.B. Landtag und lassen dies in die programmatische Arbeit einfließen;
- stellen Kontakte und Netzwerke zu relevanten außerparlamentarischen Bewegungen und wissenschaftlichen Institutionen her;
- nehmen durch ihre Aktivität Einfluss auf die politische Willensbildung;

§3 Außenwirkung



Beschlüsse einer LAG über Mitgliedschaften in Initiativen, Gruppen und Verbänden sowie die Unterzeichnung von Aufrufen und die Abgabe von öffentlichen Erklärungen bedürfen der Bestätigung durch den Landesvorstand.

Die LAG erhalten über die Landesvereinigung die Möglichkeit, ihre Inhalte auf den Online- & Offline Kanälen der Landesvereinigung in die Öffentlichkeit zu tragen.

Ferner haben sie die Möglichkeit zum Landesparteitag Bericht über ihre Arbeit innerhalb der LAG abzugeben.

§4 Gründung

Eine Landesarbeitsgemeinschaft kann durch den Landesvorstand gegründet werden. Er hat die alleinige Kompetenz über die Bildung den Widerruf. Für die Gründung einer LAG werden mindestens 2 Parteimitglieder benötigt.

§5 Mitarbeit in einer Landesarbeitsgemeinschaft

Jedes Mitglied der FREIE WÄHLER Hessen kann in jeder Landesarbeitsgemeinschaft stimmberechtigt mitarbeiten; Nichtmitglieder können als Gäste mitarbeiten.

§6 LAG-Leitung

(1) Um die Arbeit innerhalb der Arbeitsgemeinschaften zu koordinieren und sie insbesondere auch gegenüber anderen Parteigremien zu vertreten, wählt jede Arbeitsgemeinschaft aus ihrer Mitte 1 Vorsitzenden und max. 1 Stellvertreter.

(3) Die gewählte Leitung muss/müssen Mitglieder der FREIE WÄHLER Hessen sein.

(4) Die LAG organisieren sich selbst. Die Landesgeschäftsstelle unterstützt die LAG technisch und organisatorisch.

§7 BFA/BAG-Delegierte

Die Landesarbeitsgemeinschaften entsenden Delegierte in die Bundesfachausschüsse (BFA) bzw. Bundesarbeitsgemeinschaften (BAG) gemäß Statuten der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER.



§8 LAG-Sitzungen

Die Landesarbeitsgemeinschaften koordinieren und organisieren ihre Sitzungen bzw. Arbeitstreffen eigenverantwortlich.

Der Landesvorstand wird mindestens 1x im Quartal über aktuelle Arbeitsfortschritte schriftlich informiert.

§9 Haushalt / Finanzausstattung

Den Landesarbeitsgemeinschaften stehen zum jetzigen Zeitpunkt keine eigenen finanziellen Mittel zur Verfügung.

§10 Verabschiedung

Die Konstitution der Landesarbeitsgemeinschaften der FREIE WÄHLER Hessen wurde am 29.01.2025 vom Landesvorstand verabschiedet.